

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gustav Wiegard Maschinenfabrik GmbH & Co.KG Stand 03/2007

1. **Allgemeines, Geltungsbereich**
 - 1.1 Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Der Auftragnehmer erklärt sich durch die widerspruchslöse Entgegennahme dieser Einkaufsbedingungen mit deren ausschließlicher Geltung für alle Lieferungen und Leistungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
 - 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Maßgeblich ist allein die Bestätigung unserer Einkaufsabteilung.
 - 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
2. **Angebot, Angebotsunterlagen, Verantwortlichkeit**
 - 2.1 Der Auftragnehmer hat unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu bestätigen. Zusätze, Einschränkungen oder sonstige Abweichungen von der Bestellung bzw. den dazugehörigen Unterlagen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses unserer Einkaufsabteilung. Erhält der Auftragnehmer zwei gleichlautende Bestellungen unter derselben Auftragsnummer, so gilt nur eine der Bestellungen.
 - 2.2 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluß vertraulich zu behandeln. Er darf unsere Bestellung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung als Referenz oder zu Werbezwecken erwähnen.
 - 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeugen, Modellen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und gelten nur, wenn sie unseren Genehmigungsvermerk enthalten. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unangefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Der Auftragnehmer haftet uns für alle Schäden, die durch schuldhaftes Zuwiderhandlung entstehen.
 - 2.4 Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers für den Liefergegenstand nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen unsererseits.
3. **Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung**
 - 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich der Frachtkosten, Versicherung, Prüfzeugnisse und der handelsüblichen Verpackung, ein. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Auftragnehmer.
 - 3.2 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Auftragsnummer angeben.
 - 3.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung sowie Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
 - 3.4 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und unserer Rechte aus mangelhafter Lieferung bzw. Leistung. Soweit bei Fälligkeit Mängelrügen bereits bekannt sind, sind wir berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.6 Gegen uns gerichtete Forderungen können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 3.7 Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.
4. **Lieferzeit, Markierung, Lieferverzug, höhere Gewalt**
 - 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sowie Mehr-, Minder- und Teillieferungen sind nur zulässig, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Die gelieferte Ware muss mit unserer Bestellreferenz markiert werden.
 - 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit oder die vereinbarten Spezifikationen nicht eingehalten werden können.
 - 4.3 Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Bestellpreises pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 %, oder nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wobei die gezahlte Vertragsstrafe anzurechnen ist. Dem Auftragnehmer steht der Nachweis offen, dass uns infolge seines Verzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
 - 4.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns zustehenden Ersatzansprüche.
 - 4.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
 - 4.6 Falls Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse (höhere Gewalt) nicht nur von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben, sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - berechtigt, insoweit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
5. **Gefahrenübergang, Liefer- und Versandpapiere**
 - 5.1 Bis zum Eintreffen der Lieferung bei uns oder dem von uns benannten Empfänger trägt der Auftragnehmer die Gefahr (Gefahrübergang).
 - 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Auftragsnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so haben wir für die dadurch entstehenden Verzögerungen nicht einzustehen.
6. **Gewährleistung, Rückgriff**
 - 6.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, allen einschlägigen Normen und den vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten sowie den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen, die garantierten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtsmangelfrei sind.
 - 6.2 Wir sind verpflichtet, die Ware auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
 - 6.3 Die An- bzw. Abnahme, auch durch von uns beauftragte Dritte, erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung. Wird die An- bzw. Abnahme durch Umstände außerhalb unseres Einflussbereichs verhindert oder erheblich erschwert, so sind wir berechtigt, die An- bzw. Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Geschieht dies für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, so ist der Auftragneh-

- mer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- 6.4 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, soweit der Auftragnehmer nicht die von uns gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 2 BGB verweigern kann.
- 6.5 Falls der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Mangelbeseitigung beginnt, sind wir in dringenden Fällen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach Anhörung des Auftragnehmers auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.
- 6.6 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen gemäß §§ 438, 479 und 634 a BGB stehen uns ungekürzt zu.
- 6.7 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Auftragnehmer zusätzlich von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 2 Jahren.
- 6.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Leistung oder Lieferung des Auftragnehmers Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat er diese zu erstatten. Dasselbe gilt für sämtliche Aufwendungen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden wegen dessen Nacherfüllungsansprüchen zu tragen haben.
- 6.9 Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns dies nach Aufforderung jederzeit nachzuweisen.
- 7. Produkthaftung, Rückruf, Freistellung, Versicherungsschutz**
- 7.1 Werden Produkthaftungsansprüche gegen uns erhoben, hat der Auftragnehmer uns hiervon auf erstes Anfordern frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Auftragnehmer Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 7.2 In den in Ziffer 7.1 geschilderten Fällen trägt der Auftragnehmer alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere für unsere Rechtsverteidigung und etwaige Rückruffaktionen. Über Inhalt und Umfang solcher Rückruffaktionen werden wir den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behalten wir uns vor.
- 7.3 Ziffer 7.1 und 7.2 gelten entsprechend, soweit Produktfehler auf Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Auf Wunsch sind uns die Namen der Subunternehmer oder Vorlieferanten zu nennen.
- 7.4 Der Auftragnehmer hat sich ausreichend gegen Produkthaftungsrisiken einschließlich Rückrufkosten zu versichern und uns dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- 8. Schutzrechte**
Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, hat er uns auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.
- 9. Ursprungsnachweise**
Der Auftragnehmer hat uns alle angeforderten Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG- bzw. EFTA-Ursprungsbestimmungen) mit allen erforderlichen Angaben und Unterschriften unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 10. Beistellung**
10.1 Von uns beigestellte Sachen bleiben unser Eigentum. Der Auftragnehmer haftet für deren Verlust oder Beschädigung und wird sie auf Verlangen auf seine Kosten angemessen gegen die üblichen Risiken, insbesondere gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern. Er wird die beigestellten Sachen pfleglich behandeln und ordnungsgemäß lagern. Über jede rechtliche oder tatsächliche Beeinträchtigung der beigestellten Sachen sind wir unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Pfändung oder Beschlagnahme der beigestellten Sachen hat der Auftragnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen.
- 10.2 Die Be- und Verarbeitung beigestellter Sachen erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Werden die beigestellten Sachen mit uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder untrennbar vermengt/verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zum Wert der anderen verwendeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermengung/Verbindung. Werden die beigestellten Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt/verbunden und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Auftragnehmer hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Auftragnehmer verwahrt das so entstandene Eigentum unentgeltlich für uns mit.
- 11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl**
- 11.1 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.2 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 11.3 Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.